



III, 28.

228.



III, 28.



Königl. Wohl.

und

Churfürstl. Sächs.

Erneuerte

ORDONNANZ

Wie es süherhin mit der **MILIZ**,
deren **Verpflegung** und **Logartierung** in
Sachsen gehalten, auch was sonst dabey in ei-
nem und dem andern beobachtet werden
soll.

Anno 1714.



In Gottes Gnaden **W. S. R.**
Friedrich Augustus, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, in Preu-
sen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Voll-
hymien, Podolien, Podlachien, Ließland, Smo-
lensco, Severien und Tschernicovien, ic. Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürketer
Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby,
Herr zu Ravenstein, ic. ic.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officiern und gemeinen
Soldaten, desgleichen Unseren Vasallen, Beambten, Rätthen in
Städten, denen Creys- oder March-Commissarien, wie auch sonstien
jedermänniglich zu wissen: Was massen bey dermahligen Conjun-
cturen, und noch nicht völlig hergestellten Frieden, die Nothdurfft er-
fordert, daß zur Sicherheit Unserer Chur-Fürstenthum und Lande,
einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachsen marchiren müs-
sen. Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung, und bey
dermahligen Zustand Unserer Kriegs-Casse unumgänglich benöthig-
ten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie Unsere getreue Unterthanen
lieber verschonet wissen wolten, auch auff baldige Herbenbringung ei-
nes sichern und beständige Friedens, und sodann erfolgenden hinläng-
lichen Erleichterung aller bisherige Kriegs-Casse enfrigt bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjunctionen aniezo noch
nicht zulassen, weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdan-
ckung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur-Sächs. Lande mit
Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in
Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit
sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu ver-
schonen.

Alldieweil aber bisanhero wahrgenommen worden, was massen bey Einquartierung der Miliz in Unfern Landen viele Klagen und Beschwerung vorfallen wollen: So sind wir bewogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Ordonnanz zu verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederholen, und zu männiglichem Wissen schaffft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermissen nun

I.

Unser allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vordiesem, auf das Land verlegeret, der Ertrag deren vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimde Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landtschaft vormahls gemachten Schlußes, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schock de Anno 1628. und Proportion des jedem Grenshe hierunter zukommenden Quanti repariret, denen Staabs- und Officiern hingegen ihr ordentliches Tractament nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement, und darbey gewisses an Quartier-Gelde, als nehmlichen: vor

Einen Obristen	8. Thl.
„ Obrist-Lieutnant	6. „
„ Major	5. „
„ Regiments-Quartiermeister	2. „ 12. gl.
„ Adjutant	2. „
„ Auditeur	2. „
„ Prediger	2. „
„ Regiments-Feldscher	1. „
„ Capitain	4. „
„ Lieutenant	2. „ 12. gl.
„ Cornet oder Fändrich	2. „ 12. gl.

Vor das Ordonnanz- und Stock-Haus
 Zum Quartier vor die Estandart-Wacht
 aus der General-Kriegs-casse Monatlich gereicht, und solcher gestalt weder vor selbige, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewiesen werden solle: Also sollen isternannte Staabs- und Ober-Officier in denen Districten und Orthen, wo das Regiment oder Compagnie einquartiret wird, vor Geld einmieten, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holz, Licht, Betten, und Lagerstatt nicht das geringste praxen diren, sondern alles, was sie vor sich, ihre Leute und Pferde nötig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen: Jedoch soll

II.

Denen Staabs-Officiern frey stehen, wenn in ihren zugehörigen Quartieren keine der Ritterschafft zugehörige Städte befindlich, in

Schrift- oder Ambtsfähige Städte einzumiethen, doch daß solcher Ort, wo möglich, in der Mitte derer Quartiere des Regiments situiret sey, damit also der Landmann wissen könne, wo er benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wofern in ihren Compagnie-Quartieren, zu ihrem Unterkommen kein bequemes Haus vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Fähndrichs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commandanten derer Regimenter vor der würdlichen Einrückung über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen mit Nahmen und Zunahmen, in gleichen Farben der Pferde, an die Geyß-Commissarien, in deren anvertrauten Geyße sie zustehen kommen, übergeben, darauff von diesen die Billitterung auf die würdlich vorhande Mannschafft geschehen, ein jeder, wohin von ihnen er asigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zuverwechseln auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Geyß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würdlich gegenwärtig ist, oder unter der Compagnie sich befindet, Quartiere zu geben; Die Geyß-Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechslung, ein jedes Billet des Reuther Nahmen und Zu-Nahmen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

IV.

Die Inflation wird, der Verfassung Unserer Lande gemäß, in die zu derselben definierte Schrift- und Ambtsfähige Städte verlegt, und geschiehet die General-Repartition, nach Proportion derer an jedem Orte befindlicher Feuer-Städte, durch das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die behörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der jedem Orte zugetheilten Mannschafft wird von denen Rätthen derer Städte gefertigt, und soll jeder commandirender Officier vor Beziehung derer Quartiere unter seiner eigenhändigen Unterschrift eine Liste mit Nahmen und Zu-Nahmen von seiner Compagnie, wie dieselbe effective ist, dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übergeben, welcher sodann die Quartiere specia liter nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billente bey Anfunfft
der

der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet, und wie also ein jeder einquartiert wird, soll er liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen, und in ein anders zu verlegen, hätte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, soll solches, mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einige Zeit bequartiert gewesenen Bürger, eine Umquartierung vornehmen will, dasselbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Wiederseßlichkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand, als diejenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind, worzu noch die Post-Häuser kommen, und gleiche Exemption zu genießen haben, befreiet, jedoch sollen hierüber auch die Wirths Häuser, um die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, in gleichen diejenigen, so Königliche Einnahmen auf sich haben, mit aller würdlichen Einquartierung gänglich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

V.

Denen Staabs- und Ober-Officiern von der Infanterie ihr bezordnetes Monatliche Tractement gleichfalls aus der General-Krieges-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denen selbst weiter nichts, als das bloße unumbgänglich benötigte Obdach und Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leute zu pretendiren.

VI.

Die Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benötigtes Bett und Lagerstadt zu genießen, jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstadt, so ihnen vom Wirth angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Orth anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Mundirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officiern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstadt mit behelffen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirth disfalls nichts besonders begehret werden.

Diesjenigen Städte, wo die Infanterie einquartiret stehet, müssen das vor die Staats- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holz, wenn selbiges nach Gelegenheit derer Orthe, durch den gewöhnlichen Abwurf unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holz-Fuhrern nicht hinlänglich ist, ingleichen das nöthdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officier nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger Unter-Officier und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonsten wegzunehmen und zu verwenden sich unterstehen.

Anlangend derer Unter-Officier und Gemeinen so wohl von der Cavallerie, als von der Infanterie Verpflegung, müssen dieselben von ihrer Monatlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen, und haben dießfalls aus denen Quartieren, ausser was vorher angeführet, weder zur Bey-Mundur, Huffschlag, oder unter was Prætext es seyn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Quartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet, soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben, sondern noch mit besonderer Straffe dafür angesehen werden.

Zum Unterhalt jedes bey der Cavallerie würdlich vorhandenen Dienst-Pferds, wird vom Pauser und Wachmeister an, bis auf den Gemeinen, auff jede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, (und zwar alles nach ordineren, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichten Gewichte, ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet,) nichtweniger 2. Dresdnische Meßen Heckerling und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, womit sich der Soldat vergnügen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Maasse nicht pretendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Art erwächset, annehmen, darbey aber sonst nichts, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wofern nun an ein oder andern Orthe kein Haber vorhanden, soll an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als täglich 3. Groschen vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourrage auff das commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine convenienz besser darbey befände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da so wohl die Unter-Officier und Gemeinen
von

von der Cavallerie, als auch die von der Infanterie, obangeführter massen commandiret, beurlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu präzendiren.

XI.

Auff die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde, soll eher keine Fourage gegeben werden, bisz das Pferd würcklich angeschaffet, denen Creyß-Commissarien präzendiret, dessen Farb und Zeichnungen, sambt des Reuthers oder Dragoners Nahmen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch darbey, ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung der Fourage von letzterwehnten Creyß-Commissarien angeordnet werden. Wenn aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgehet, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauff gereicht, bisz der Mann wieder beritten gemacht, und darbey dasjenige, was der Präsentation halber vorher angeführet worden, beobachtet ist.

XII.

Denen Reuthern und Dragonern ist von denen Officiern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfuttern, und mit keinem Licht in die Ställe oder auf die Bdden oder zu Bette gehen sollen. Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten dazü kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthiren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-Schmachten vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Fener gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen. Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, und dasern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht absettel, davor repondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmet, mit harter, ja nach Befinden der Umstände, mit Leib- und Lebens-Strafse angesehen werden soll.

XIII.

Die Unter-Officier von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführet wird, davon sofort rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun. Dergleichen visitirung der Quartiere soll auch zum Officern durch die Ober-Officier selbst geschehen.

Wenn ein Rittmeister oder Capitain, erheblicher Nothdurfft nach, mit Borwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder ganz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, das Regiment zusammen ziehen, und dasselbe befehen, oder exerciren wolte, soll solches an einem Orte, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonst den Unterthanen kein Schaden dadurch verursacht werden kan, geschehen; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolgt, sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, sondern was ein jeder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auf eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

XV.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrister-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schriftlichen Uhrlaub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Uhrlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgelegten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket, worzu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn, ohne seines Officiers Paß aus dem Quartiere sich zubegeben, oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum ausreithen in die benachbarten Schencken und Wirths-Häuser, oder zu Besichtigung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daserne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orte außer seinem Quartiere betreten wird, soll selbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten, und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges ausreithen und auslaufen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch oftmahls straffbare Diebereyen entstehen, um so viel mehr verhütet werden, soll jeder Wirth auf dem Lande und in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibe, solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Straffe zuziehen hat. Deßgleichen soll in denen Städten ein jeder nach dem Zapfenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Wirths-Häusern oder auf der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachen des Nachts fleißig patroouilliren, wenn ein oder anderer außerhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet, in gleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conviviret, oder darzu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, nach dem Zapfenstreich einen Soldaten noch sitzen läset, und von der Patrouille darüber betreten, und dem Rathe angezeigt wird, dafür mit behöriger Straffe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß oder Uhrlaub: Zerzel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibe, derselbe soll seiner Gages einen Tag über den gehaltenen Uhrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helffte;

Heilfte; und wo derselbe biß 3. Wochen über oft besagten Urlaub ausblie-
be, der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monath-
lichen Tractements, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und
wo er noch länger, dem gehabtten Urlaub zuwider, wegzubleiben sich
untersehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner
zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch a parte nachdrücklich bestrafft werden.

XVII.

Allermassen auch, Inhalt Unserer publicirten General-Accis-Ordnung,
die Miliz von demjenigen, was sie so wohl zu ihrem Unterhalt erkauffet, oder
sonsten erhandelt, die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Als
so soll

XVIII.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden, mit Backen,
Schlachten, und Bier-schenden öffentlichen Marquetenderey zu treiben, und
dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen; Da-
fern aber einer ein Handwerck gelernt, ist ihm unverbotten, bey einem Mei-
ster an dem Orthe, wo er im Quartier stehet, so weit es seine Militair-Dienste
zulassen, als Geselle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich
selbst aber darff er kein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen
halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Jüngern Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich untersehen, ohne vorhergegangenen Unserm expressen
Befehl, und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende
aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente, Werbun-
gen, darunter doch die ordinaire Recrutyirung des Abgangs nicht zu verstehen
ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird, soll die Wer-
bung, so viel möglich, außerhalb Landes, in hiesigen Landen hingegen, oh-
ne allen Zwang, Gewaltthätigkeit, auch nicht mit Drohungen, Saylägen,
Hinnwegnehmung derer Leuthe aus denen Häusern und von denen Strassen,
Einspernung in die Corps des Gardes, oder auff andere verbotene Weise, son-
dern vielmehr durchgehends auff solche Art geschehen, daß das commercium
im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpaffirung derer Negotirenden und
Reisenden, nicht gehindert, kein Handel und Wandel mit denen neu-ange-
worbenen Leuthe getrieben, oder dieselbe vor Geld wieder losgelassen, oder
einem andern verkauffet, angeessene Handwerker und Bürger in Städten,
desgleichen angeessene Haus-Wirthe und Bauern auff denen Dörffern,
item Bergleuthe, so wärcklich auff denen Gruben arbeiten, wie auch die, so
bey auffgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gänzlich mit der Wer-
bung verschonet, derjenige Officiir aber, der hierwieder handelt, durchs
Kriegs-Recht, und nach dessen Erkenntnis, an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

So bald einer auff vorangeführte Art, sonder Zwang und freywillig
angeworben worden, soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht, in dene
Städten dem Rathe, um das Quartier vor ihn anweisen zu können, presentiret
seyn; Wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, des-
sen Namen und Zunahmen dem Creyß-Commissario angezeigt, und von dem-
selben das Bille zu seinem Quartiere ertheilet werden, über welche neu ange-
worbene sodann so wohl die Creyß-Commissarien als Rätthe in Städten ord-
entliche Listen mit Rahmen und Zunahmen, samt Bemerkung des Tages
Präsentation zu führen, und diese alle Quartale zur Geheimden Kriegs-Can-
seley einzuschicken haben.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig seyn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments die Ursache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Wosern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewußt, vor sich einen Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraffet, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einigte Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimentter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio zusiehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen Vorhero an die Regimentter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenigen, welchem dasselbe die Musterung austräget, mit gehöriger Instruction zu versehen hat; Also sollen sodann die Regimentter zu solcher Musterung sich unweigerlich stellen, und demjenigen, was der Muster-Commissarius, nach Anweisung seiner Instruction, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemande vorzuzeigen schuldig, dabey verlangt, oder nöthig findet, gemäß bezeigen.

XXIII.

Wann ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimden Kriegs-Raths-Collegio gefertigt, dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß sie sich darnach richten, und die Quartiere, wie solche von denen Creyß-Commissarien, derselben gemäß, angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet. Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commissarien überschieket, und was so wohl bey Führung derer Regimentter, als Anweisung derer Quartiere und sonst zu beobachten darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzt werden möge, sollen die Commandanten derer Regimentter vor dem Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien voraus schicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, um die Billeterung sich anmelden, und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, sambt derer bey denen Compagnien Cavallerie wirklich vorhandenen Unter-Officier und Gemeinē Dienstpferde, um also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und ertheilen zu können, übersenden, auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, ickerzeit auff Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Wie nun die Creyß-Commissarien denen Regimenttern oder Compagnien die Nacht-Quartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren, die geringste Aenderung darinnen nicht treffen, weniger an andere Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung derer marchirenden Truppen betrifft, hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Ertrappe sein Verwenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern, die Staabs- und Ober-Officierer hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, ausser dem bloßen Obdach, nichts zu begehren. Es soll auch kein Geld, Haber, Victualien, noch was es seyn mag, unter einigerley Pretext, weder in denen Marchen noch Stand-Quartieren erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Aushütung oder Abhaunng des Getreydes, Grafs, Entwendung des Obsts, kein Schade zugesüget, oder doch der selbe so fort ersetzt werden, widrigenfalls der commandirende Officier, auff eingetommene Klagen, selbst dafür stehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Tractement gefürzet werden soll.

Die zu Fortbringung derer Kranken benöthigte Vorspann, darunter aber ohne Noth Unsere vorige Ordonanzen nicht zu überschreiten wird ebenfalls durch die Creyß-Commissarien angeordnet, welche dabey gute Auffsieht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nächste Nach-Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

Wiewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden, daß die Officier und Soldaten sich des Jagens, Hekens und Schießens so wohl in Unsern Wild-Bahnen, als Unsern und derer von Adel, auch andern Gerichts-Obbrigkeiten zugehörigen Gehegen und Feld-Märkten, gänzlich enthalten sollen: So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, im gleichen andern eingetommenen Berichten und Beschwerden wahrgekommen, wie von der Miliz auff allerhand Art und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und offentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten, und ihm solches verwehret, wohl gar allerhand gewaltsame Widerseßigkeit, auch bisweilen offenbahre Thätigkeit, dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen straffbahren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen, und andern Officiern nebst der gemeinen Soldatesque nochmahls alles Ernstes angedeutet, und unterlaget, daß sich keiner untersehen solle, in obangeregten Unsern Wild-Bahnen, Unsern oder derer von Adel und anderer Gerichts-Obbrigkeiten Gehegen und Refiren, mit Hunden zu jagen, Neze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret zu schiessen, und zu fangen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die darwieder handelnde vor Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibes-Estrafe belegt werden sollen. Zu welchem Ende dann so wohl Unseren als derer von Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obbrigkeiten hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arrestiren, das Gewehr, Neze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die letztern todt zu schiessen, die Verbrechere an den nächst commandirenden General oder andern Officier zu überliefern, von dem Verlauf der Sachen, auch wenn sonst einige Excesss oder Thätigkeit darbey vorgangen, an selbigen Bericht zu erstatten.

Gleichgestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unseren und anderer Gerichts-Obrietheiten Zeichen, Fisch-Wassern und Bächen, bey vorangeführter Arrestirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

Da auch vormahls eine nicht geringe Beschwerung denen Unterthanen so wohl in March- als Stand-Quartieren, durch die verlangten und öftters mit Gewalt erzwungenen vielen Vorthehen zugezogen, Numebro aber auff allen Strafen im Lande gewisse Säulen und Wegweiser gesetzt worden: So soll die Miliz die Unterthan fernerhin mit Abforderung dergleichen Vorthehen ohne Noth nicht beschweren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würde, und also nach solchen Wegweisern sich nicht wohl richten konte, weßsensfalls ihm mit einem Vorthehen billich an die Hand zu gehen ist.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuoberst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht absetzet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behrbrige Remedierung nicht vornehmen würde, bey dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesen commandirenden General, oder auch zu Unserer Geheimden Kriegs-Canzley vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Nahmen und Zu-Nahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bißhero öftters geschehen, mit Übergehung derer ordentlichen Militair-Instantien, beym Geheimden Kriegs-Raths-Collegio immediate angebracht, und sodann dem Kläger nach Recht und Billigkeit so wohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittleren Zeit verwendete Unkosten, verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestraffer, auch wenn über die Officiers einige Connivenz oder nicht angewendete gunglame Aufsicht erweislich dargethan wird, zumahl in vorgegangenen Diebstählen, die Restitution eines und des andern, dem menselben selbst aufserleget, und der Abzug von deren Tractementen angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so diese Unsere erneuerte Ordonnanz so wohl bey der Armee, als in den Städten und auf den Dörffern publiciret, öffentlich angeschlaanen, und ein jeder auff deren Beobachtung angewiesen werden. Gegeben unterm Geheimden Kriegs-Canzley-Secret, zu Weissen in Pohlen, den 7. Septembr. Anno 1714.

AUGUSTUS REX.



Jacob Heinrich Graf von Flemming,

Jacob Keul,





Na 2966. 40

ULB Halle

002 273 322

3



sb

n. 6





